

Dritter Unterabschnitt
Rentenversicherung

§ 18

Versicherungspflicht besonderer Personengruppen

In der Rentenversicherung sind auch pflichtversichert:

- a) Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen und
- b) Empfänger von Vorruhestandsgeld.

§ 19

Versicherungsfreiheit

(1) In der Rentenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig sind.

(2) In der Rentenversicherung sind auch Beschäftigte oder selbständig Tätige versicherungsfrei, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Versorgung beziehen, soweit hierfür nach den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften eine Befreiung von der Beitragspflicht bestand.

§ 20

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) In der Rentenversicherung werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Das gilt nicht für Landwirte und für freiberufliche Künstler sowie für Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.

(2) Voraussetzung für die Befreiung gemäß Absatz 1 ist, daß der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hat. Gleichwertig sind die Leistungen, wenn die Beiträge für eine andere Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten wäre und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der verminderten Erwerbstätigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden. Über den Antrag entscheidet der Versicherungssträger.

§ 21

Versicherungsberechtigung

In der Rentenversicherung können sich Personen, die Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen erzielen und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, freiwillig versichern, wenn sie nicht pflichtversichert sind. Das gilt nicht für Empfänger einer Rente oder einer entsprechenden Versorgung, soweit sie gemäß § 19 Absatz 2 versicherungsfrei sind.

Vierter Unterabschnitt
Unfallversicherung

§ 22

Versicherungspflicht besonderer Personengruppen

In der Unfallversicherung sind auch pflichtversichert

- a) an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeschriebene Studenten, Praktikanten und Pflichtassistenten,
- b) Personen, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder zur Aufsuchung einer anderen Stelle aufgefordert wurden und
- c) Personen, die nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder zur Aufsuchung einer anderen Stelle aufgefordert wurden.

Dritter Abschnitt
Leistungen

Erster Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 23

(1) Die Höhe einer Geldleistung der Sozialversicherung richtet sich grundsätzlich nach dem durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommen.

(2) Für die Gewährung von Leistungen sind die am 30. Juni 1990 geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Veränderungen anzuwenden. Werden diese Rechtsvorschriften nach dem 30. Juni 1990 geändert, sind sie in der geänderten Fassung anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt
Krankenversicherung

§ 24

Sachleistungen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt die Krankenversicherung den Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen insbesondere folgende Sachleistungen:

- a) ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren,
- d) Haushaltshilfe.

§ 25

Geldleistungen

(1) Die Krankenversicherung gewährt den Versicherten folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit,
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld,
- c) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder,
- d) Bestattungsbeihilfe.

(2) Für die Berechnung des Krankengeldes gelten die Prozentsätze, auf die gemäß den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften Anspruch bestanden hätte, wenn der Versicherte der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten wäre.

(3) Die Krankenversicherung zahlt auch:

- a) Krankengeld bei Quarantäne,
- b) die Mütterunterstützung,
- c) die monatliche Unterstützung zur Betreuung schwerstgeschädigter Kinder in Höhe von 200 DM,
- d) die monatliche Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 130 DM,
- e) den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand,
- f) die Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten.

Hiervon unberührt bleibt die Auszahlung von weiteren Leistungen durch die Krankenversicherung, insbesondere der staatlichen Geburtenbeihilfe, soweit sie damit beauftragt wurde.

§ 26

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, solange der Versicherte Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber hat.